Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Austauschprogramm für Schüler:innen mit der französischsprachigen Schweiz 2027 Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Rahmenbedingungen

Art des Austausches	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)
Teilnahmeberechtigte Schulen	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen
Alter der Bewerber:innen	Empfohlenes Alter ab 12 Jahre
Aufenthaltsdauer	2 Wochen, davon ca. eine Ferienwoche
Region	Französischsprachige Schweiz (Kanton Waadt)

2. Termine

Bewerbungszeitraum	**Bewerbungsschluss: 15.12.2026** Bewerber:innen müssen bis spätestens zum 15. Dezember 2026 ihre Online-Anmeldung und eine Datenschutzerklärung übermitteln. Die notwendigen Anlagen müssen bis zum 23. Dezember bei der Hamburger Behörde eingereicht werden.
Abreise / Rückkehr Hamburger Schüler:innen	ca. 1 Woche vor den Sommerferien + 1 Woche in den Sommerferien 2027
Anreise / Rückkehr Schweizer Schüler:innen	Ca. 1 Woche vor den Herbstferien + 1 Woche in den Herbstferien.2027 **Achtung:** Im Jahr 2027 fahren die Hamburger Schüler:innen erstmals zuerst in die Schweiz, bevor die Schweizer Partner:innen dann im Herbst nach Hamburg reisen.
Informationsveranstaltungen	Vorbereitung auf die Ankunft der Schweizer Schüler:innen sowie auf den Aufenthalt in der Schweiz: Vsl. Anfang Juni 2027

3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Austausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die Hamburger Schüler:innen für zwei Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Austauschpartner:innen in deren Familien und besuchen ca. eine Woche gemeinsam die Schule im Kanton Waadt. Zum o.g. Zeitpunkt erfolgt der Gegenbesuch, d.h. die Schweizer Schüler:innen leben dann im Haushalt der Hamburger Familien und besuchen ca. eine Woche gemeinsam die Schulen in Hamburg.
Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schüler:innen werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Gastfamilien integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.
Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schüler:innen gefordert. Die

Integration der Schweizer Schüler:innen in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und den Austauschpartner:innen die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen. Die Familie muss bereit und in der Lage sein, die Austauschpartner:innen so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z.B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler:innen voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen dieses Austauschprogramms sind die Behörde für Schule und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und die Schulbehörde im Kanton Waadt in der Schweiz (im Folgenden ELEV) sowie jeweils deren Austauschkoordinator:innen. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

5. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen können nur dann im Vermittlungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die Schüler:innen

1. die unter Nr. 1 genannten Rahmenbedingungen (Alter, Schulform, Schulort) erfüllen
2. ihr Bewerbungsprofil und eine Datenschutzerklärung bis zum 15.12.2026 der Hamburger Behörde übermitteln.
3. alle erforderlichen Anlagen zur Bewerbung in der Hamburger Behörde bis zum 23. Dezember 2026 hochladen
4. sich bei der Schweizer Behörde auf der ELEV-Seite bis Mitte Januar 2026 registrieren

Entsprechende Anleitungen zum Bewerbungsverfahren, die Formulare zur Anmeldung und zum Übermitteln des Bewerbungsprofils stehen ebenso wie das Formular für die Schulempfehlung und die zu unterschreibenden Einverständniserklärungen (Datenschutzerklärung, Anlagen 1 und 2 zur Bewerbung) im Internet unter bildung-international.hamburg.de/sus/org/ch/bewerbung/ zur Verfügung.

Die Einverständniserklärungen sind von den Schüler:innen und von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.
Das Einreichen aller Unterlagen in der Hamburger Behörde erfolgt digital.

6. Mindestzahl der Teilnehmer:innen

Die Mindestzahl der Teilnehmer:innen liegt für dieses Programm bei 10. Bei Nichterreichen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s.a. 13)..

7. Kosten

7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler:innen jeweils in den Gastfamilien untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, die Schweizer Partner:innen für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z.B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt - unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen - eine Gruppenreise (Hin- und Rückfahrt), die mit der Bahn erfolgt. Eine günstige Kostenkalkulation setzt voraus, dass sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise verpflichten.

Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich 200,- € erhoben. Bei der Festsetzung der Pauschale wurden die augenblicklichen Reisekosten zugrunde gelegt; der endgültige Preis kann erst zu einem späteren Zeitpunkt genannt werden.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten pro Teilnehmende
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o.ä., um die Schüler:innen für die Begleitung während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- die Kosten für die Broschüre „Mon Séjour dans le Canton Vaud“,
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinator:innen, die die Schweizer Gruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 150,- Euro pro Austauschgruppe),
- diverse nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 50 Euro pro Austauschgruppe),
- anteilige Kosten für Kontoführungsgebühren des Treuhandkontos

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z.B. durch unerwartet hohen Anstieg der Reisekosten, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung, Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden spätestens mit Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlte Kostenpauschale nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst wird, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf dem Hin- und Rückweg ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Am Zielort werden die Schüler:innen von den Gastfamilien abgeholt und bei Abreise dort auch wieder hingebracht.

8. Hinweise für die Schule

8.1 Zur Auswahl der Bewerber:innen

Die Bewerbenden sollen am Französischunterricht ab Klasse 7 oder früher teilgenommen haben.

Die Schule sollte die Schüler:innen so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Qualitäten, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

8.2 zur schulischen Betreuung der Gäste

Es ist vorgesehen, dass die Schweizer Austauschschüler:innen ca. eine Woche am Unterricht ihrer Partner:innen teilnehmen.

Die Schulen benennen Tutor:innen, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und während der Schulwoche Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schüler:innen mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermitteln die Tutor:innen und versuchen, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Tutor:innen kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu. Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltung

Für die Teilnahme an der Vorbereitungs- und Informationsveranstaltung (s. 2) entstehen keine Kosten, die Teilnahme ist für die vermittelten Schüler:innen und mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend.

Soweit während der Vorbereitungsveranstaltung Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden (entfällt, wenn es nur ein sorgeberechtigtes Elternteil gibt).

10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in der Schweiz während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen ist nicht gesetzlich versichert.

Versicherungen wie Kranken-, Haftpflicht- und Reiserücktrittskostenversicherung sind nicht Bestandteil des Programms. Die Eltern der Teilnehmenden sorgen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland.

11. Personaldokument, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Alle Teilnehmenden benötigen rechtzeitig vor Beginn der Reise ein bis Ende des Jahres 2027 gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass). Die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der Zoll- und Gesundheitsvorschriften, über die während der Informationsveranstaltung informiert wird, ebenso wie für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen der Teilnehmenden die Folgen und ihre Sorgeberechtigten die ggf. damit verbundenen Kosten.

12. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung zum **06. Mai 2027** fällig.

13. Vermittlungsverfahren

Die Vermittlung der Schüler:innen aus Hamburg mit den Schweizer Schüler:innen liegt alleine in der Verantwortung der Schweiz. Sie findet auf der Grundlage der Informationen, die auf der Schweizer Plattform angegeben werden, statt.

Die Bewerbenden können sich voraussichtlich **Ende Februar** auf der Schweizer Plattform über den Erfolg ihrer Bewerbung informieren. Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Wir bitten, die Unterlagen des Vermittlungsvorschlages aus der Schweiz genau zu sichten. Bei Bedenken, Unsicherheiten oder eventuellem Abbruch wenden sich die Bewerbenden bitte rechtzeitig direkt an die Hamburger Schulbehörde. Bei etwaigen Fragen oder Unklarheiten bitten wir, die Familien die französischen Schweiz direkt zu kontaktieren.

Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die beteiligten Organisationen (s. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme für dieses Programm ausschließen (z.B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages besteht aufgrund der Bewerbungslage in der Regel keine Möglichkeit, eine weitere Austauschpartner:in zu benennen.

Sollte die Mindestzahl (s. 6) an Teilnehmer:innen nicht erreicht werden, werden die Bewerbenden und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

14. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die Übermittlung der Onlineanmeldung erfolgt mittels eines vom IT-Dienstleister Dataport betreuten Webformulars. Die Datenschutzerklärung wird per E-Mail übermittelt. Die übrigen einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewerber:innen in einen persönlichen Bewerbungsordner in der Leitz-Cloud hochgeladen. Den Zugang zum Bewerbungsordner erhalten die Bewerber:innen zeitnah nach Übermittlung der Onlineanmeldung.

Unterlagen und Daten der

- nicht vermittelten Schüler:innen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen gelöscht.
- vermittelten Schüler:innen werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht.

15. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Reisebeginn können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich unter Angabe der Gründe zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen anteiligen Kosten wie unter 7. genannt.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltung und mit Einverständnis der Schweizer Familie und den Schweizer Koordinator:innen eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten der ursprünglichen Teilnehmenden die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und der:des ursprünglich Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner:innen in Konfliktfällen zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die beteiligten Organisationen beider Länder zu beteiligen.

Kommt es zu einem Abbruch des Austausches oder wird der Aufenthalt durch die Organisator:innen wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen die Austauschregeln oder wegen falscher Angaben zum Gesundheitszustand abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die:den Partner:in.

Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung, evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

16. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge (bei Ausschreibung nicht vorhersehbarer) außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkunftsstätten u.ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Bewerbenden bzw. Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten unverzüglich von Reiseabsagen bei höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.

17. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.

Kontakt:

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Amt für Bildung - B 32-02
Hamburger Str. 31, D - 22083 Hamburg
Stand: Oktober 2026

Telefon: 040 - 428 63 – 6204
britta.busse@bsfb.hamburg.de
bildung-international.hamburg.de